

Allgemeines Merkblatt zum Antrag auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB IX) und Sozialhilfe (SGB XII) und zum Schutz Ihrer persönlichen Daten

1. Allgemeines

Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteilwird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen (Nachrang der Eingliederungs- und Sozialhilfe).

Die Hilfen nach dem SGB IX und dem SGB XII sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z. B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, Gesetzliche Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Soziale Pflegeversicherung), die Versorgung der Kriegssopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen.

Gegenüber diesen Leistungen sind die Eingliederungs- und Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Eingliederungs- und Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Zuständig für die Sozialleistungen sind die im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden; sie werden als Leistungsträger bezeichnet. Über die Aufgaben und Hilfe der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden (Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Regionalverbandsverwaltung, Landesamt für Soziales - LAS -) nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

2. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Eingliederungs- und Sozialhilfe fest, ob eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen ist, Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder Angehörige helfen können.

Das Nachrangprinzip der Eingliederungs- und Sozialhilfe erfordert ferner eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§§ 1600 ff. BGB) ihren Verpflichtungen dem Antragsteller gegenüber nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltspflichtigen in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

3. Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers, Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten der Antragstellerin/des Antragstellers sind im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass die Antragstellerin/der Antragsteller beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muss.

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (§§ 60 bis 64 SGB I) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt: Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält,

- hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- hat Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

Der Mitwirkungspflicht sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Andererseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn

sich die Behörde durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

4. Unterrichtung der Antragstellerin/des Antragstellers

Über die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60ff SGB I wird die Antragstellerin/der Antragsteller mit diesem Merkblatt informiert. Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

5. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird die Antragstellerin/der Antragsteller im Einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 66 bis 67 SGB I).

Hat ein Leistungsberechtigter vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht und hierdurch zu Unrecht Sozialhilfe erhalten, so muss er die Leistungen erstatten.

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

6. Schutz der Sozialdaten

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung gestellter Anträge.

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über ihre/seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterfallen dem strengen Sozialdatenschutz nach Maßgabe des § 35 SGB I. Eine Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe dieser personenbezogenen Sozialdaten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich einwilligt oder wenn eine Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe gesetzlich erlaubt ist. Die an das LAS übermittelten personenbezogenen Daten, die die unmittelbar betroffene Person aber auch dritte Personen betreffen, werden beim LAS zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der §§ 4, 5 SDSG (saarländisches Datenschutzgesetz) benötigt, ausschließlich zur Bearbeitung des Vorganges verarbeitet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen findet gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SDSG nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung statt. Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht gemäß Art. 15 ff. EU-DSGVO sowohl ein Auskunftsrecht, ein Datenberichtigungsrecht, ein Recht auf Datenlöschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht zu.

a. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellerin/des Antragstellers im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) ist das Landesamt für Soziales (LAS), Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, 0681 / 9978-0, poststelle@las.saarland.de

b. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Bei Fragen zum Datenschutz oder dieser Datenschutzerklärung kann der Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Soziales, Herr Dr. Hanno Binkert, unter folgender Postanschrift erreicht werden: Hochstraße 67 in 66115 Saarbrücken, telefonisch unter 0681 / 9978-2272 oder unter der E-Mail-Adresse datenschutzbeauftragter@las.saarland.de.

c. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller übermittelten und noch zu übermittelnden personenbezogenen Daten werden beim LAS zur Erfüllung der Aufgabe i. S. d. § 4 SDSG benötigt und ausschließlich zur Bearbeitung des gestellten Antrages verarbeitet. Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Die gemäß § 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhobenen Daten sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Leistung vorliegen (§ 60 Abs. 1 SGB I). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 EU-DSGVO i. V. m. § 4 SDSG, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden auch für statistische Zwecke verwendet.

d. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Eine Übermittlung einzelner erforderlicher personenbezogener Daten an andere Stellen findet gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SDSG nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung statt. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten vom LAS im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gemäß §§ 67 ff. SGB X an Dritte übermittelt werden, z.B. an andere Sozialleistungsträger i. S. d. § 35 SGB I, Banken, Leistungserbringer, andere Behörden, Außengutachter, Gutachterausschüsse der Landkreise, Gerichte, Versicherungen sowie entsprechende Stellen in anderen EU-Ländern.

e. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 84 SGB X für die Abwicklung der Leistungsansprüche sowie möglicher Erstattungs- und Regressansprüche erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

f. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union / Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft / Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

g. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen

(1) Recht auf Auskunft

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie/ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann die Antragstellerin/der Antragsteller Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO, § 83 SGB X).

(2) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Wenn dem Verantwortlichen von der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgezeigt wird, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigt oder vervollständigt der Verantwortliche diese Daten nach Bekanntwerden unverzüglich (Art. 16 DSGVO, § 84 SGB X).

(3) Recht auf Löschung

Wenn dem Verantwortlichen von der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgezeigt wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlasst der Verantwortliche unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten (Art. 17 DSGVO, § 84 SGB X). Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden.

(4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellerin/der Antragsteller eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten verlangen (Art. 18 DSGVO, § 84 SGB X). Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Daten vom LAS nicht mehr benötigt werden, die Antragstellerin/der Antragsteller diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und eine Löschung der Daten schutzwürdigen Interessen der Antragstellerin/des Antragstellers beeinträchtigen würde.

(5) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem/seinen Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (Art. 21 DSGVO, § 84 SGB X). Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

(6) Recht auf Datenübertragbarkeit

Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller in die Datenverarbeitung eingewilligt hat und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller von ihrem/seinen vorgenannten Rechten Gebrauch machen, prüft das LAS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

h. Beschwerderecht

Sofern sich die Antragstellerin/der Antragsteller in ihren/seinen Datenschutzrechten nach Maßgabe der EU-DSGVO verletzt sieht, kann gemäß Art. 77 EU-DSGVO jederzeit eine entsprechende Beschwerde an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde im Saarland gerichtet werden.

Die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für das LAS ist das

Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
0681 / 94781
poststelle@datenschutz.saarland.de